



# HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2023

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Robert Lambrou (AfD),  
Dimitri Schulz (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 12.09.2023**

### **Aktuelle Flüchtlingssituation in der Stadt Gießen – Teil I**

**und**

### **Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

In Gießen sind laut einschlägiger Presseberichterstattung in den vergangenen Wochen – nebst der 90 Plätze „in der Regelunterbringung beim Caritasverband“ – Flüchtlingsunterkünfte mit insgesamt 230 Plätzen in einer schulzugehörigen Turnhalle, einer Sporthalle, zwei Hotels sowie dem ehemaligen Kreisveterinäramt neu eingerichtet worden, in denen vor allem sogenannte unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) mit Herkunft aus Afghanistan, Syrien, Somalia und Äthiopien untergebracht seien sollen. Die Unterbringung der asylsuchenden Personen in den neu eingerichteten Flüchtlingsunterkünften sei aus folgenden Gründen erforderlich geworden und durch folgende Umstände begleitet: Da das hierzu erforderliche Fachpersonal fehle, könnten die bei der Inobhutnahme von „umA“ gesetzlich vorgeschriebenen Erstbefragungen nicht durchgeführt und die betreffenden Personen vorerst nicht in andere, im Bundesgebiet gelegene Flüchtlingseinrichtungen umverteilt werden. Zudem verzeichne die Stadt Gießen in jüngster Zeit einen Höchststand im Zuzug von Flüchtlingen mit insgesamt über 110 Personen allein in der Zeit vom 28.08.2023 bis 06.09.2023. Angesichts dieses Höchststandes im Flüchtlingszuzug gegenüber der fehlenden Möglichkeit zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Erstbefragungen und Weiterverteilung der betreffenden „umA“ – der Zugang überschreitet den Abgang – sei jedoch mit einer Verschärfung der Unterbringungssituation zu rechnen. Dieser Umstand ist seitens der Stadträtin und Jugenddezernentin Gerda Weigel-Greilich (Grüne) in einer kurzfristig anberaumten Pressekonferenz mit den Worten „Wir sind überall am Limit und darüber“ kommentiert worden; auch dürfe das direkte Nebeneinander von Schulalltag und Flüchtlingsunterbringung ihrer Aussage nach „kein Dauerzustand“ werden. Im Anschluss an die Flüchtlingsunterbringung sei es des Weiteren zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen vier Einwohnern der besagten Liegenschaften gekommen, welche einen Polizeieinsatz nach sich gezogen habe. Zwischen einem Autoaufbruch im nahegelegenen Parkhaus und der Flüchtlingsunterbringung werde demgegenüber „kein Zusammenhang“ gesehen. Eine Information der in der Umgebung der Flüchtlingseinrichtungen ansässigen Anwohnerschaft sei vor der Einrichtung der Flüchtlingsunterkünfte im Übrigen nicht erfolgt.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Aus welchen Gründen ist aufseiten der zuständigen Behörden keine ausreichende Zahl des für die Durchführung der Erstgespräche erforderlichen Fachpersonals vorhanden, wenn angesichts des bundesweit schon seit einiger Zeit bestehenden Höchststandes im Flüchtlingszuzug bereits vorab mit dessen Erforderlichkeit zu rechnen war?
- Frage 2. Ab wann ist mit einer Verfügbarkeit des zur Durchführung der Erstgespräche erforderlichen Personals und einer anschließenden Umverteilung der in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebrachten Personen nach Kenntnis der Landesregierung zu rechnen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UmA) werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, versorgt und betreut. Dabei handelt es sich um Aufgaben, die die Landkreise sowie kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in kommunaler Selbstverwaltung ausüben. Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Planungs- und Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben. Dazu gehört, dass die hierzu erforderlichen und geeigneten Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und, dass im Rahmen des Verfahrens zur Personalbemessung eine bedarfsgerechte Personalausstattung gewährleistet ist (§ 79 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII).

- Frage 3. Wird vonseiten der zuständigen Behörden erwogen und ist es rechtlich möglich, dass
- jene in den besagten Liegenschaften untergebrachten „umA“ in Bundesländer gebracht werden, in denen das für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Erstgespräche erforderliche Fachpersonal vorhanden ist, um die Erstgespräche sodann dort durchzuführen oder
  - das für die Durchführung der Erstgespräche erforderliche Fachpersonal aus anderen Bundesländern nach Gießen beordert wird, um die Erstgespräche dort durchführen zu können?

Nein. Eine Durchführung gemäß a) und b) ist rechtlich nicht vorgesehen. Die Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung liegt beim örtlichen Jugendamt. Die rechtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 88 a SGB VIII.

- Frage 4. Ist wegen der tätlichen Auseinandersetzung zwischen vier der in den besagten Liegenschaften untergebrachten Personen ein Strafverfahren gegen die Beteiligten in die Wege geleitet worden?
- Falls ja: Mit welchem Verfahrensstand?
  - Falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?

Aufgrund der „tätlichen Auseinandersetzung“ wurden durch die Polizei wechselseitig zwei Strafanzeigen wegen gefährlicher Körperverletzung aufgenommen. Derzeit wird von einer zunächst verbalen und anschließend tätlichen Auseinandersetzung zwischen minderjährigen Asylsuchenden bei der Essensausgabe ausgegangen. Der genaue Ablauf wird derzeit noch ermittelt. Aufgrund des Vorliegens von wechselseitigen Strafanzeigen haben die beteiligten Personen jeweils einen Beschuldigten- sowie einen Geschädigten-Status.

- Frage 5. In welcher der eingangs aufgeführten Liegenschaften sind jene vier Personen, welche an der besagten tätlichen Auseinandersetzung beteiligt gewesen sein sollen, untergebracht?

Zum Schutz der Einrichtung und zum Schutz der Personen kann eine Beantwortung im Sinne der Anfrage nicht erfolgen.

- Frage 6. Liegen der Polizei inzwischen Hinweise darauf vor, dass in den besagten Flüchtlingseinrichtungen untergebrachte Personen doch mit dem kürzlich erfolgten Autoaufbruch im nahegelegenen Parkhaus im Zusammenhang stehen?

Nein.

- Frage 7. Welche Maßnahmen werden vonseiten der zuständigen Behörden und der Polizei ergriffen, um weitere von Einwohnern der betreffenden Flüchtlingseinrichtungen ausgehende tätliche Auseinandersetzungen sowie sonstige Straftatbegehungen innerhalb wie außerhalb der Flüchtlingseinrichtungen zu unterbinden?

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz – LAG) sind die Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften unterzubringen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Dabei sind die Kommunen zunächst auch für die Gewährleistung der Sicherheit zuständig. Im Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) wurde ein spezifisches Konzept für jeden einzelnen Standort der EAEH erstellt, das unter anderem Bezug auf die Stärke und den Einsatz des Sicherheitspersonals nimmt. Die Polizeidirektion Gießen wertet tagesaktuell unter Einbindung der Abteilung Einsatz das Lagebild zu Kriminalitätsphänomenen der Stadt Gießen aus und bringt die Erkenntnisse in die bestehenden präventiven und repressiven Konzepte ein. Diese werden durch Präventivstreifen, Fahrrad- und Fußstreifen, uniformierte und zivile Kontrollgruppen sowie den Schutzfrauen und -männern vor Ort umgesetzt.

Wiesbaden, 2. November 2023

**Kai Klose**